

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft  
in der Stadt Haldensleben**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 14) i. V. mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 16.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft erhebt die Stadt Haldensleben eine Gebühr. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Inanspruchnahme der Unterkunft. Gebührenschuldnerinnen und Schuldner sind die Personen, die auf der Grundlage einer Einweisungsverfügung Wohnraum in der Obdachlosenunterkunft nutzen. Dabei haften die Gebühren alle in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten vollgeschäftsfähigen Haushaltsangehörigen sowie in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebende Personen gesamtschuldnerisch.

Die Benutzungsgebühr ist jeweils am fünften Tag nach Einzug in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum dritten jeden Monats im Voraus an die Stadt Haldensleben zu zahlen.

Eine vorübergehende Abwesenheit in der Obdachlosenunterkunft entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

**§ 2**

Für Gemeinschaftsunterkünfte werden je Bett und Nacht Gebühren in Höhe von 2,10 Euro erhoben.

**§ 3**

Für die Unterbringung von Familien sind entsprechend den zugewiesenen Räumen pro qm und incl. des Kaltwasserverbrauchs 3,06 Euro zuzüglich der Gebühren für die Abfallentsorgung zu zahlen.

**§ 4**

Für die Nutzung der Waschmaschine und des Trockners in der Obdachlosenunterkunft ist jeweils ein Benutzungsentgelt in Höhe von je 1,02 Euro/pro Chip zu zahlen.

**§ 5**

Für die Nutzung der Warmwasserdusche in der Obdachlosenunterkunft ist ein Benutzungsentgelt in Höhe von 1,02 Euro/pro Chip zu zahlen.

**§ 6**

Die Nutzung zusätzlicher Energie wird kostendeckend über ein Chipsystem erhoben.

## § 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Stadtanzeiger in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Haldensleben vom 16.12.1993, die 1. Änderung vom 09.09.1999, die 2. Änderung vom 13.12.2001 und die 3. Änderung vom 30.10.2003 außer Kraft.

Haldensleben, den 16. Juni 2011

Eichler  
Bürgermeister

*Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben „[Stadtanzeiger](#)“ am 31.08.2011 öffentlich bekannt gemacht.*